



Kurzinformation zur Förderung

„Holzheizungen (Biomassekessel)“

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Was wird gefördert?

Es wird der **Ersatz** von **bestehenden, fossilen Heizungssystemen** und **Stromheizungen** wahlweise durch **Pellets-, Hackschnitzel-, Scheitholz- oder Kombikessel** bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert. Für das zu versorgende Objekt darf keine wirtschaftliche Anschlussmöglichkeit an ein verfügbares Nah-/Fernwärmenetz bestehen.

Die Förderung ist mit der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ kombinierbar.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderung kann im Rahmen von Wohnnutzungen beantragt werden und steht auch für Schulen, Kindergärten, Pflegeheime, Schüler- und Studentenheime, Sportanlagen, Vereine und gemeindeeigene Gebäude sowie Kleinstunternehmer:innen zur Verfügung.

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung verläuft in einem **zweistufigen Verfahren**.

- 1. Förderungsantrag:** Die Lieferung und Montage der Anlage dürfen zum Zeitpunkt des Förderungsantrags noch nicht erfolgt sein. Gleichmaßen dürfen für die **Anlage keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise** vorliegen. Der Förderungsantrag ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- 2. Förderungsanzahlung:** Ab Zuteilung der Antragsnummer ist die Anlage innerhalb von 12 Monaten zu errichten. Die Fertigstellungsmeldung ist **online über den in diesem Zeitraum gültigen Link zur Online-Fertigstellungsmeldung** oder alternativ im selben Zeitraum über die zugesandte Fertigstellungsmeldung per Fax, E-Mail oder im Postweg bei einer der Einreichstellen einzubringen. Anschließend erfolgt die Förderungsanzahlung, die an die vollständige Erfüllung der Förderbedingungen geknüpft ist.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at.

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-Berater:innen in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage:

www.ich-tus.steiermark.at/energieberatung



Das Land
Steiermark

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 % der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt

Ein- und Zweifamilienhäuser	Förderung maximal
Ein- und Zweifamilienhäuser	2.500 Euro
Gebäude ab 3 Wohneinheiten, Sondernutzungen, Kleinstunternehmen	Förderung maximal
Anlagen < 50 kW	3.000 Euro
Anlagen 50 kW bis 100 kW	5.000 Euro
Anlagen ≥ 100 kW	6.000 Euro

Wesentliche Voraussetzungen

Die Förderung von **Scheitholz- und Kombikesseln** kann im **Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht** in Anspruch genommen werden. Weiters gilt:

- Die **Emissionsgrenzwerte** der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % müssen eingehalten werden.
- Bei Pellets- und Hackschnitzelkesseln über 8 kW Nennheizleistung ist in der **Stadt Graz** der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m² Bruttogeschosßfläche und Jahr einzuhalten.
- Die **Verbindungsleitungen** innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein.
- Es dürfen keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere **Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer** in Anspruch genommen werden.
- Die Altanlage(n) muss/müssen nachweislich **außer Betrieb genommen** und **entsorgt** werden.
- Innerhalb der **letzten 8 Jahre darf keine Landesförderung** für eine Heizungsanlage in Anspruch genommen worden sein.
- Es werden alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten.

Welche Unterlagen sind für die Förderungsauszahlung erforderlich?

- vollständig ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung eines befugten Unternehmens zur **Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme**
- ausgefülltes **Bestätigungsblatt** mit Unterschrift der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, der Gemeinde und des Unternehmers
- **Rechnung** und **Zahlungsnachweise** in Kopie
- Bestätigung über eine **Energieberatung** oder Vorlage eines **Energieausweises**
- Bestätigung des **regionalen Fernwärmebetreibers**, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist
- **De-minimis-Erklärung** für Kleinstunternehmer:innen oder Betreiber:innen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Web: www.umweltfoerderungen.steiermark.at